

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn  
Frauenhofnerstraße 2

Parteienverkehr  
Dienstag, Donnerstag 8-12 Uhr  
und Donnerstag 16-19 Uhr

BH Horn, 3580

An die  
Stadtgemeinde Geras  
z.H. des Herrn Bürgermeisters

2093 Geras

Beilagen

9-N-8920

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02982) 26 51	Datum
-	Daniel J.	DW 37	16. August 1989

Betrifft  
Naturdenkmalerklärung einer Linde in der KG Geras

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn erklärt die auf dem

Grundstück Nr. 1050  
Katastralgemeinde Geras

befindliche "Linde" zum Naturdenkmal.  
Zugelassene Nutzung: keine

Weiters werden jene Teile der Grundstücke 1050, 468, 469 und 470, KG Geras, die im Umkreis von 6 m um den Stamm der Linde liegen, zur mitgeschützten Umgebung erklärt.

Zugelassene Nutzung: landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang, aber keine Grabungen und Niveauänderungen im Bereich der Kronentraufe.

Rechtsgrundlagen

§§ 9 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3,

§ 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3,

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist gem. § 9 Abs. 2 NÖ NSG auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären.

Zur Frage, ob im vorliegenden Fall diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Sachverständige für Naturschutz folgendes Gutachten erstattet:

"Südöstlich der in einer Talmulde gelegenen Stadt Geras erstreckt sich ein flacher Höhenrücken in West-Ostrichtung, der etwa beim

Eingang zum Naturpark beginnt und im Tal des Goggitschbaches endet ("Goggitschberg"). Von diesem Hochrücken ist ein wesentlicher Teil der Nordseite bewaldet, sonst abgesehen von Feldgehölzen - aber frei. Diese Situation macht diesen Rücken trotz seiner nur geringen relativen Höhe gegenüber dem Umland vom Süden her landschaftsbeherrschend.

Etwas westlich des Höhenpunktes (nahe dem Wasserhochbehälter) steht eine gemauerte Wegkapelle und in ihrer unmittelbaren Nähe eine dichte und sehr schön geformte Linde. Diese Situation macht den Baum trotz seiner nicht außergewöhnlichen Ausmaße weithin sichtbar und - gegen den Horizont gestellt - in der Landschaft von Süden her (schon knapp nach Hötzelndorf über etwa 4 km Entfernung) beherrschend. Ähnlich - wenn auch aus kürzerer Distanz - wirkt der Baum aus Richtung Osten (Fugnitz).

Die Höhe des Baumes beträgt ca. 14 - 15 m, der Kronendurchmesser ca. 10m, (wobei der Kronenüberhang im Osten ca. 4m, im Westen ca. 6m beträgt). Der Umfang des stark verknorpelten Stammes beträgt ca. 3,15 m. Die Stammhöhe bis zum Ansatz der ersten Äste ca. 3m. Aus Größe, Form und Stammumfang ist ein Alter von ca. 150 Jahren ableitbar.

Der Baum stellt auf Grund seiner Lage, Form und Größe im Zusammenhang mit der Wegkapelle ein ganz wesentlich gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar und ist schutzwürdig.

Da die unmittelbare Umgebung für Wirkung und Erhaltung des Baumes von größter Bedeutung ist, ist auch eine "mitgeschützte Umgebung" von den Teilen der Grundstücke 1050, 468, 469 und 471 erforderlich, die im Umkreis von 6 m um den Stamm liegen.

Die Gemeinde Geras und die Grundeigentümer stehen der Naturdenkmalerklärung positiv gegenüber.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht zur Kenntnis an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
2. an das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems,  
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
3. das Bezirksgericht (Grundbuch), 3580 Horn
4. Herrn Johann Ludl, 2093 Kottaun 17  
(Grundeigentümer der Parz.Nr. 468 und 469
5. Herrn und Frau Friedrich und Irene Glaser, 2091 Langau 322  
(Grundeigentümer der Parz.Nr. 471)

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Proißl)

Bezirkshauptmannschaft Horn, NÖ.

Zl.: P-N-8820

„Rechtskräftig, unterliegt keinem  
die Vollstreckbarkeit hemmenden  
Rechtszug.“

Horn, am ..... 10. Okt. 1989

F. der Bezirkshauptmann:

*Proißl*

